

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 13.

(Ausgegeben am 6. Oktober 1910.)

30. Regierungs-Verordnung

vom 4. Oktober 1910

zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 860) folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers, zur Verjagung oder Zurücknahme dieser Erlaubnis und zur Unterjagung dieses Gewerbebetriebes ist der Landesauschuß zuständig.

Soweit gegen die Entscheidungen des Landesauschusses der Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zulässig ist, entscheidet über den Rekurs die Fürstliche Landesregierung.

Auf das Verfahren finden neben den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung die Bestimmungen in Art. 11 der Landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 27. November 1869 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden folgende Taxen festgesetzt: